

Anfragen zum Plenum

vom 14. Dezember 2009

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	5	Muthmann, Alexander (FW).....	17
Biedefeld, Susann (SPD).....	21	Naaß, Christa (SPD).....	14
Daxenberger, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 16		Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD).....	10
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Reichhart, Markus (FW)	11
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FW)	22	Ritter, Florian (SPD).....	18
Felbinger, Günther (FW).....	23	Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	19
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	2	Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)12	
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Schindler, Franz (SPD)	4
Glauber, Thorsten (FW).....	7	Schuster, Stefan (SPD).....	13
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	24	Schweiger, Tanja (FW).....	20
Karl, Annette (SPD).....	8	Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
Meyer, Peter (FW)	15	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	25
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	9		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Landesregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Neubesetzung des Vorstands der
Bayerischen Landesstiftung 1

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)
Einsichtnahme des Gemeinderats in die
Personalakte eines ehemaligen
Bauamtsleiters 2

Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
Ortsumgehung Großbellhofen 3

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Schindler, Franz (SPD)
Ärztliche Versorgung von Gefangenen
in Notfällen 4

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
Briefaktion der Bürgerinitiative
Ausländerstopp München (BIA) 4

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Dialogforen zur Mittelschule 5

Glauber, Thorsten (FW)
Realschulstandort Stadt Baiersdorf
(Mittelfranken) 6

Karl, Annette (SPD)
Auszahlung von Fördergeldern an die
Träger offener Ganztagschulen 7

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
Fördermittel für das Städtische Mozart-
und Schönborn-Gymnasium Würzburg ab
dem Schuljahr 2011/2012 8

Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)
Verkleinerung der Klassenstärken
an Grundschulen 8

Reichhart, Markus (FW)
Vorkurs Deutsch an Grundschulen
in Unterfranken 9

Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
Zusätzliche Kosten bei Einführung der
sog. „Mittelschule“ 9

Schuster, Stefan (SPD)
Förderung der Fanprojekte München,
Nürnberg und Augsburg 10

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Naaß, Christa (SPD)
Alternativstandorte während des Umbaus
des Standortes Triesdorf der Hochschule
Weihenstephan-Triesdorf 11

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

Meyer, Peter (FW)
Elektronische Steuererklärung (ELSTER) 12

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Daxenberger, Sepp (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
Eigentumsübertragung der AlzChem
Holding GmbH an die Firma
Alzkraftwerke Heider 13

Muthmann, Alexander (FW)
Neuaufstellung des LEP 13

Ritter, Florian (SPD) U-Bahn-Anbindung des Münchner Stadtteils Freiam 14	Felbinger, Günther (FW) Wasserschutzgebiete Hofstetten West und Hofstetten Ost (Landkreis Main-Spessart) 17
Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Vergleichende Untersuchung 2. S-Bahn- Tunnel/Südring 15	Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Rußstaubemissionen der Lech-Stahlwerke im November/Dezember 2009 18
Schweiger, Tanja (FW) Zukunft des bayerischen Verkehrs..... 15	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Recht auf Kindergartenplatz..... 18
Biedefeld, Susann (SPD) Fördermittel für den Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Bayern e.V. 16	
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FW) Standorte des Suchtpräventions- projektes "HaLT" 16	

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
Nachdem Medien über Kritik daran berichteten, dass die Staatsregierung den Vorstand der Bayerischen Landesstiftung neu bestellt habe, ohne etwa zuvor die Mitglieder des bisherigen Vorstands darüber zu unterrichten („Neuer Vorstand per Handstreich“), und nachdem bereits im Vorjahr in der Sitzung am 15. Dezember 2008 der Vorsitzende den Stiftungsrat informierte, dass das Benehmen mit der Neubestellung eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes ab 1. Januar 2009 durch die Staatsregierung herbeigeführt werden solle, und das auch damals bereits handstreichartigen Charakter trug, also ohne vorherige Ankündigung etwa durch Aufnahme in die Tagesordnung und ohne dass das vom geplanten Wechsel betroffene Vorstandsmitglied vorab darüber unterrichtet worden wäre, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen die nach 1. Januar 2009 noch ein Jahr laufenden Bestellungen von zwei Vorstandsmitgliedern und die für vier Jahre laufende Bestellung für ein weiteres Vorstandsmitglied nicht mehr verlängert bzw. verkürzt, ob die Vorstandsmitglieder im Vorfeld von den geplanten Veränderungen informiert und nach welchen Kriterien die neuen Vorstandsmitglieder ausgesucht wurden?

Antwort der Staatskanzlei

Die Bestellung aller drei Mitglieder des Vorstands der Bayerischen Landesstiftung wurde vom Ministerrat am 16. Dezember 2008 um ein Jahr, d.i. vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009, verlängert. Daher ist es nicht zutreffend, dass eine noch vier Jahre laufende Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gekürzt worden wäre. Mit Ablauf der Bestellung endet die Amtsperiode des bisherigen Vorstandes, vergleichbar der Bestellung von Vorständen in der Wirtschaft. Dies war den Mitgliedern des Vorstandes bekannt.

Die Bestellung des neuen Vorstands der Bayerischen Landesstiftung ab 1. Januar 2010 erfolgte im Rahmen eines Gesamtableaus. Eine Begründung, warum eine Verlängerung der Bestellung durchgeführt wird oder nicht durchgeführt wird, ist weder vorgeschrieben noch im Allgemeinen üblich.

Bei der Landesstiftung handelt es sich um eine hoch renommierte und effizient arbeitende Einrichtung zur Förderung der Bereiche Kultur und Soziales. Die nebenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder decken möglichst umfangreich auf Grund bisheriger Tätigkeiten die Arbeitsschwerpunkte der Stiftung ab. Das ist bei den ab 1. Januar 2010 wirkenden neuen Vorstandsmitgliedern ebenso der Fall wie bei ihren Vorgängern.

Ein Mitglied des Vorstands der Landesstiftung wurde am Vorabend der Stiftungsratssitzung über die beabsichtigte Bestellung des gesamten neuen Vorstandes telefonisch informiert, die anderen beiden wurden nicht erreicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

2. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD)
- Nachdem der Bürgermeister der Gemeinde I. die Bitte von Gemeinderatsmitgliedern, den (nur einmal vom Bürgermeister nachts um 22.00 Uhr in einer Gemeinderatssitzung verlesenen) rechtskräftigen Strafbefehl gegen den Bauamtsleiter der Gemeinde wegen Vorteilsnahme im Amt einsehen zu können, um zu beurteilen, ob es gegen diesen und gegen die beteiligten Firmen Schadensersatzansprüche geben könnte, mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass der Strafbefehl zum Personalakt des inzwischen entlassenen Beamten genommen wurde und daher eine Einsicht in den Strafbefehl nicht mehr möglich sei, frage ich die Staatsregierung, ob dieses richtig ist und ob die im Strafbefehl als „anderweitig Verfolgte“ genannten Firmen weiterhin Aufträge der Gemeinde bekommen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Der gegen den Beamten ergangene Strafbefehl, dessen Inhalt dem Dienstvorgesetzten (Art. 6 Abs. 6 Bayerisches Beamtengesetz – BayBG –) übermittelt wird, ist gemäß § 50 Beamtenstatusgesetz zu den Personalakten zu nehmen.

Ein Informationsrecht des Gemeinderats als oberster Dienstbehörde (vgl. Art. 2, Art. 136 BayBG) besteht, soweit die Informationen für den Gemeinderat zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Befugnisse notwendig sind. Der Informationsanspruch steht dem Gemeinderat dabei nur in seiner Gesamtheit, nicht einzelnen Gemeinderatsmitgliedern zu. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist gemäß Art. 108 Abs. 1 Satz 5 BayBG von einer Vorlage der Personalakte abzusehen. Ob dies der Fall ist, bemisst sich nach dem Einzelfall.

Die Regelungen des Vergaberechts erlauben, dass Unternehmen wegen schweren Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellen, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden (§ 8 Nr. 5 Buchst. c) VOB/A, § 7 Nr. 5 Buchst. c) VOL/A, § 11 Abs. 4 Buchst. c) und d) VOF). Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Auftraggebers.

Für die Staatsbauverwaltung hat die Staatsregierung in der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (Nr. 7.1.7 KorruR) das Ausschlussverfahren geregelt. Diese ist für kommunale Auftraggeber nicht bindend; über eine Empfehlung zur Anwendung des Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben durch Behörden des Freistaates Bayern ist den Kommunen aber eine entsprechende Anwendung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie eröffnet. Nach Nr. 7.1.7 KorruR wird bei der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern eine Ausschlussliste mit Unternehmen geführt, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn wegen eines Korruptionsdelikts im engeren Sinn (§§ 331 – 336 StGB) ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl erlassen oder öffentliche Anklage erhoben worden ist.

Kommunale Auftraggeber können Unternehmen entweder auf dieser Grundlage oder nach eigenständiger Prüfung wegen fehlender Zuverlässigkeit von Aufträgen ausschließen.

3. Abgeordnete **Christine Stahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Möglichkeiten bestehen, die Umgehung des Schnaittacher Ortsteiles Großbellhofen (St 2236) im Ausbauplan für Staatsstraßen von der derzeitigen nachrangigen Einstufung, der Dringlichkeitsstufe 2, in die Dringlichkeitsstufe 1 hochzustufen und welche anderen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die Belastungen von Großbellhofen zu vermindern, die infolge der Fertigstellung der Ortsumgehungen in den benachbarten Ortsteilen von der Verdoppelung des Durchgangsverkehrs und einer erheblichen Zunahme des Schwerverkehrs durch Mautflucht verursacht werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Ortsumgehung von Großbellhofen ist zur Fortschreibung des Ausbauplans für die Staatsstraßen angemeldet worden. Bei dieser Fortschreibung werden alle Projekte bewertet, die aus Sicht der Straßenbauverwaltung dringlich und somit geboten sind. Die Bewertung der Projekte erfolgt in einem standardisierten Verfahren für sämtliche Staatsstraßenprojekte in Bayern. Den Kern des Verfahrens bildet eine Nutzen-/Kosten-Analyse, mit der die Bauwürdigkeit jeder Maßnahme beurteilt wird. Projekte mit dem größten Nutzen-/Kosten-Verhältnis werden der höchsten Dringlichkeitsstufe zugeordnet. Wie viele Projekte in die 1. Dringlichkeit aufgenommen werden können, ist letztendlich vom zur Verfügung stehenden Finanzrahmen abhängig. Der 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen soll nach aktuellem Zeitplan am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Die Staatsregierung sieht den Bau einer Ortsumgehung als einzige Möglichkeit, um die Belastungen in Großbellhofen zu verringern. Die Bayerische Straßenbauverwaltung ist mit dem Markt Schnaittach in einem guten und konstruktiven Dialog, mit dem Ziel, baldmöglichst eine Umgehungsstraße von Großbellhofen zu realisieren.

Der Schwerverkehr hat sich nach den regelmäßig stattfindenden Verkehrszählungen in den letzten zehn Jahren kaum geändert. Bis zu den aktuellsten vorliegenden Zahlen aus dem Jahr 2005 ist der Schwerverkehr nur unwesentlich von 273 Fahrzeugen am Tag im Jahr 1995 auf 277 Fahrzeuge im Jahr 2005 angestiegen. Der Pkw-Verkehr hat sich dagegen in dem genannten Zeitraum zwischen den Jahren 1995 und 2005 von 2929 auf 5194 Fahrzeuge am Tag stark erhöht. Für aktuellere Zahlen, die auch die Entwicklung infolge der neu gebauten Ortsumgehungen von Kirchrötenbach und Germersberg berücksichtigen, bleibt die nächste Verkehrszählung im Jahr 2010 abzuwarten.

Die eingetretene Verkehrszunahme belegt die Wirksamkeit der in den letzten Jahren durchgeführten Straßenbaumaßnahmen und die dadurch erzielte Attraktivitätssteigerung der St 2236 für den regionalen Verkehr. Wegen der zahlreichen Ortsdurchfahrten, insbesondere in der Stadt Erlangen, die sich im weiteren Verlauf des autobahnparallelen Straßenzugs St 2236 – St 2740 – St 2240 befinden, ist aber nicht davon auszugehen, dass der Lkw-Verkehr zur Einsparung von Mautgebühren in nennenswertem Umfang von der A 3 auf die St 2236 ausweicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

4. Abgeordneter
**Franz
Schindler**
(SPD)
- Welche Konsequenzen im Hinblick auf die Ausbildung von Mitarbeitern und die organisatorischen Abläufe in den Justizvollzugsanstalten hält die Staatsregierung angesichts der bei dem Suizid eines Untersuchungsgefangenen in der JVA Nürnberg am 16. Juli 2008 zutage getretenen organisatorischen Mängel und Fehlentscheidungen von Mitarbeitern der JVA und eines Amtsarztes für erforderlich, um sicherzustellen, dass Gefangene in Notfällen schnellstmöglich qualifiziert ärztlich versorgt werden können?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Behandlung von medizinischen Notfällen war wiederholt Gegenstand von Besprechungen, zuletzt im Rahmen der Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsanstalten und dem Leiter der Justizvollzugsschule am 22. September 2008. Dabei wurde klar gestellt, dass bei nicht nur geringfügigen Verletzungen von Gefangenen während des Nachtdienstes von dem feststellenden Beamten nicht nur der Anstaltsarzt verständigt, sondern auch der Notarzt gerufen werden soll. Es wurde klargestellt, dass dies auch für Fälle gilt, in denen ein Anstaltsarzt nicht vor Ort ist, um Hilfe zu leisten, sowie für Fälle, in denen offenkundig zusätzlich zum Anstaltsarzt der Notarzt benötigt wird. Entscheidend sei, dass die erforderliche Hilfe unverzüglich in die Wege geleitet wird.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 wurden die Anstaltsleiter nochmals explizit darauf hingewiesen. Ferner wurde angeordnet, dass alle Bediensteten über diese Vorgehensweise bei der Feststellung von medizinischen Notfällen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen sind.

Wir warten weiter die schriftlichen Urteilsgründe des Amtsgerichts Nürnberg ab. Auf dieser Grundlage wird dann unverzüglich geprüft, ob und welche organisatorischen Konsequenzen aus dem Vorfall zu ziehen sind.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

5. Abgeordnete
**Margarete
Bause**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- In Zusammenhang mit der Briefaktion der Bürgerinitiative Ausländerstopp München (BIA), deren Stadtrat R. kürzlich an die Adressen der Schüler-Selbstverwaltung von Münchner Schulen rechtsradikales Propagandamaterial verschickt hat, frage ich die Staatsregierung, welche staatlichen Schulen davon betroffen sind, wann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus davon Kenntnis erhalten hat, mit welchen Maßnahmen das Ministerium reagiert hat und künftig reagieren wird, um derartige Aktionen sofort und konsequent zu unterbinden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wurden entsprechende Schreiben an die Adressen der Schülermitverantwortung des Dantegymnasiums und des Gymnasiums Fürstenried-West gerichtet und gingen dort am 26. November 2009 ein. Die Schulen verständigten noch am selben Tag die Ministerialbeauftragten, welche das weitere Vorgehen mit den Schulen absprachen und das Ministerium am 27. November verständigten.

Das Ministerium konnte daher wie in früheren Vergleichsfällen (z.B. der sog. Schulhof-CD der NPD) davon ausgehen, dass die Schulen die Schreiben als unzulässige politische Werbung gem. Art. 84 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) einstufen und die Verbreitung unterbinden.

Das Ministerium leitete in Ergänzung dazu das Schreiben der BIA am 11. Dezember an die neuen schulischen Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz weiter, die gemäß Ministerratsbeschluss vom 12. Januar 2009 den Auftrag haben, für die Schulen als Ansprechpartner für die Nachsorge bei entsprechenden Vorfällen (Aufklärung, Fortbildung, Einzelberatung) zur Verfügung zu stehen. Die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz verschaffen sich u.a. anhand der Zuleitungen des Kultusministeriums und des Landesamtes für Verfassungsschutz ein Bild über den besonderen Präventionsbedarf an Brennpunktschulen.

6. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Da derzeit die ersten Dialogforen zu den Schulverbänden der Mittelschulen stattfinden bzw. bereits stattgefunden haben, frage ich die Staatsregierung, in wessen Verantwortung sind weitere Runden dieser Dialogforen geplant, in welcher Zusammensetzung und bis wann sollen sie zu einem Ergebnis kommen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der nachgefragte Begriff „weitere Runden dieser Dialogforen“ lässt vier mögliche Deutungen zu: (1) die weiteren Termine der Dialogforen, (2) die nachfolgenden Regionalgespräche in den Landkreisen, (3) mögliche zweite oder dritte Dialogforen zu den Mittelschulverbänden in einem Landkreis, (4) mögliche weitere Dialogforen zu anderen Themen.

Vorab: Die Erfahrungen der ersten Dialogforen haben gezeigt, dass sich die Dialogforen in der folgenden Weise als Prozess darstellen:

Der Prozess startet mit Vorbereitungen des Schulamtes (Datenerhebung/Analyse der Hauptschulsituation im Landkreis). Daran knüpfen regionale Sondierungsgespräche (mit Bürgermeistern, Schulleitern und Eltern) an. Der konkrete Zuschnitt der Regionalgespräche (Zusammensetzung, Terminplanung etc.) richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen vor Ort und liegt in der Verantwortung des Leitungsteams (Regierung, Schulamt, Landrat).

(1) In den eigentlichen Dialogforen wird auf Landkreisebene (ggf. auch darüber hinaus) Transparenz mit allen Beteiligten hergestellt. Die weiteren landkreisweiten Dialogforen (in anderen Landkreisen) zu den Schulverbänden der Mittelschule (Termine/Reihenfolge) werden von den Verantwortlichen vor Ort, d.h. in Zusammenarbeit von Regierung, Schulamt und Landrat geplant und vorbereitet. Grundlage der Entscheidung ist der Stand der Vorbereitungen in den Landkreisen/kreisfreien Städten. Nach gegenwärtigem Stand werden die allermeisten Landkreise in Bayern noch im Schuljahr 2009/2010 ein Dialogforum durchgeführt haben.

(2) Im Anschluss an das Dialogforum auf Landkreisebene werden die Detailfragen in weiteren (anschließenden) Regionalgesprächen vor Ort geklärt. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Dialogforums auf Landkreisebene wird in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern und Schulleitern im Rahmen dieser Regionalgespräche für die jeweilige Region ein konkretes Planungsmodell für die Gestaltung der Mittelschulverbände erarbeitet. Der konkrete Zuschnitt der Regionalgespräche (Zusammensetzung, Terminplanung etc.) richtet sich nach den jeweiligen lokalen und regionalen Bedürfnissen und liegt in der Verantwortung des Leitungsteams (Regierung, Schulamt, Landrat). Hier werden keine Vorgaben seitens des Staatsministeriums gemacht.

(3) Das Leitungsteam der Dialogforen informiert die Beteiligten über die abschließend erzielten Ergebnisse (Herstellung der Transparenz). Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines weiteren landkreisweiten Dialogforums (im gleichen Landkreis) liegt ebenfalls in den Händen des Leitungsteams. Gegenwärtig ist es nicht geplant.

(4) Die Dialogforen werden – bei entsprechender Bewährung – auch in Zukunft als Institution in der bildungspolitischen Landschaft Bayerns dauerhaft erhalten bleiben und nach Bedarf einberufen werden. Die Dialogforen stehen dann als Instrument zur Verfügung, um bei wichtigen Fragen der Bildungspolitik und der Schulentwicklung vor Ort die jeweiligen regionalen Gegebenheiten Beobachtungen und Wünsche stärker einzubeziehen, z.B. bei der Weiterentwicklung der Schulorganisation oder der Schwerpunktsetzung und Entwicklung des schulischen Bildungsangebotes. Konkrete Planungen für weitere Einsätze dieses Instruments bestehen derzeit nicht. Zunächst sollen die Ergebnisse dieses ersten Dialogprozesses (s.o. 1. bis 3.) abgewartet werden. Der Zuschnitt von Verfahren und Zusammensetzung zukünftiger Dialogforen hängt immer auch von dem konkreten Auftrag ab und kann daher nicht pauschal beantwortet werden.

Es gibt keinen zwingenden Termin, um Mittelschule zu werden oder einen Mittelschulverbund zu gründen. Schulen und Schulaufwandsträger haben die Zeit, die sie brauchen, um sich im Sinne der Konzepte neu auszurichten und zusammen mit allen Beteiligten (auch außerschulischen Partnern) auf den Weg zu machen. Qualität muss hier vor Geschwindigkeit gehen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der Mittelschule ab dem Schuljahr 2010/2011 werden zurzeit geschaffen. Wer später Mittelschule werden will, kann dies tun. Die Entscheidung, in den Dialogprozess einzutreten, und die konkrete Zeitplanung treffen die Verantwortlichen vor Ort.

7. Abgeordneter **Thorsten Glauber** (FW) Wird in Baiersdorf (Mittelfranken) ein Realschulstandort eingerichtet, falls ja, mit welchen Kosten ist für den Bau und die Errichtung des Schulhauses zu rechnen und aus welchem Einzugsgebiet sollen die Schülerinnen und Schüler kommen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bislang wurde lediglich die inhaltliche und pädagogische Seite des Kooperationsmodells zwischen einer eventuell zu gründenden zweizügigen Realschule in Baiersdorf in Kooperation mit der dortigen Hauptschule genehmigt. Dies geschah mit dem Vorbehalt der Gründung einer zweizügigen Realschule. Der Entscheidungsprozess hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Als Einzugsgebiet ist der Landkreis Erlangen-Höchstadt zur Entlastung der beiden Realschulen in Erlangen vorgesehen. Derzeit wird vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt untersucht, wie der Schülertransport von mehreren Orten des vorgesehenen Einzugsgebiets organisiert werden soll. In die Schülerzahlberechnungen werden keine Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Forchheim einbezogen, da an der Staatlichen Realschule Forchheim keine räumlichen Engpässe bestehen und sich auch der Landkreis Forchheim diesbezüglich eindeutig gegen die Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern aus seinem Landkreis positioniert hat. Bau und Unterhalt staatlicher Realschulen obliegen dem kommunalen Sachaufwandsträger, somit auch die Kalkulation diesbezüglicher Kosten.

8. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dem Träger der offenen Ganztagschule am Elly-Heuss-Gymnasium, einem gemeinnützigen Förderverein, in Weiden in der Oberpfalz die erste Rate der bewilligten Fördergelder für die vier Gruppen erst am 17. November 2009 angewiesen und die zweite Rate von der Regierung der Oberpfalz erst für März/April 2010 in Aussicht gestellt worden ist und der Trägerverein damit in größte Schwierigkeiten, unter anderem bei der Lohnzahlung, gerät, frage ich die Staatsregierung, sind diese späten Auszahlungstermine und der damit verbundene Zwang zur Zwischenfinanzierung durch die Träger bayernweit so festgelegt oder ist dies eine Oberpfälzer Singularität und welche Möglichkeiten der schnellen Hilfe für die Trägervereine sieht die Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die offene Ganztagschule ist ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10. Sie wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag des jeweiligen Sachaufwandsträgers eingerichtet. Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule ganz oder teilweise einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Die einschlägige Bekanntmachung über die offene Ganztagschule vom 1. Juli 2009 (KWMBI I S. 270) sieht, damit bewährte Kooperationen z.B. mit in der Jugendarbeit tätigen Organisationen fortgeführt werden können, ausdrücklich vor, dass für jede offene Ganztagschule in der Regel ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden soll.

Die Einhaltung dieser Kriterien wird von der zuständigen Regierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft. Die jeweilige Regierung bewilligt dann die Förderung und die zahlt die Fördermittel aus.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2009 und damit bereits einen Monat früher als im Jahr 2008 hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bayernweit den Regierungen die für die Auszahlung benötigten Mittel zugewiesen. Für eventuelle Verzögerungen kommen verschiedene Gründe in Betracht, z.B. fehlende Unterlagen, die vom Kooperationspartner noch nicht vorgelegt worden sind, oder verbleibender Klärungsbedarf hinsichtlich der Erfüllung der vom Kooperationspartner im Rahmen des Kooperationsvertrags zu erbringenden Leistungen. Insoweit ist jedoch jeweils eine Einzelfallbetrachtung vor Ort erforderlich.

Eine frühere Zuweisung – die für die Bezahlung der eingesetzten Betreuungskräfte sicherlich wünschenswert wäre – war zum laufenden Schuljahr leider nicht möglich, da das Staatsministerium zunächst die Meldung über die abschließende Zahl der genehmigten Gruppen je Regierungsbezirk abwarten musste. Das Staatsministerium geht aber davon aus, dass im Schuljahr 2010/2011 eine frühere Zuweisung der Mittel möglich sein wird, da die mit der Systemumstellung der offenen Ganztagschule in diesem Schuljahr einhergehenden organisatorischen Neuerungen bis dahin auch Eingang in einen routinierten Fördervollzug gefunden haben werden.

Die Aufteilung der Jahreszuweisung in zwei Raten von 1/3 und 2/3 ist durch die entsprechende Veranschlagung im Haushalt bedingt, da für das Haushaltsjahr 2009 gemäß dem „Teilschuljahr“ 2009/2010 nur ein Drittel des Budgets veranschlagt ist. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird sich bemühen, die zweite Rate bayernweit schon vor dem Monat März auszuzahlen.

9. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem das Städtische Mozart- und Schönborn-Gymnasium Würzburg ab dem Schuljahr 2011/2012 als Privatschule in evangelische Trägerschaft übergehen soll, frage ich die Staatsregierung, mit welchen Fördermitteln seitens der Staatsregierung kann das Gymnasium dann rechnen, wie unterscheiden sich diese Fördermittel von denen städtischer Schulen und wie hoch sind sie jetzt und werden sie zukünftig sein?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Übernahme des Städtischen Mozart- und Schönborn-Gymnasiums Würzburg in die Trägerschaft der Evangelischen Kirche ab dem Schuljahr 2011/2012 liegen bisher nur Absichtserklärungen der Stadt Würzburg und der Evangelischen Kirche vor. Die Gespräche zwischen Stadt, Dekanat bzw. Landeskirche und Staatsministerium für Unterricht und Kultus stehen erst am Anfang. Über ihr Ergebnis ist wegen der personalrechtlichen und finanziellen Aspekte einer Übernahme, die auch eine Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen notwendig machen, noch keine Aussage möglich.

Generell gilt für die staatliche Schulfinanzierung:

Die Träger kommunaler Gymnasien erhalten einen Lehrpersonalzuschuss (Art. 17 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG). Der Zuschusssatz beträgt 61 v. H. des pauschaliert berechneten Lehrpersonalaufwands.

Die Träger staatlich anerkannter Gymnasien erhalten für den notwendigen Personal- und Schulaufwand einen Betriebszuschuss nach Art. 38 BaySchFG, wobei der Zuschusssatz 112 v. H. beträgt. Darüber hinaus erhalten sie nach Art. 40 BaySchFG für den Versorgungsaufwand für ihre Lehrkräfte einen Versorgungszuschuss sowie nach Art. 47 Abs. 3 BaySchFG Schulgeldersatz in Höhe von derzeit 75 Euro je Unterrichtsmonat für jeden Schüler.

10. Abgeordneter
Hans-Ulrich Pfaffmann
(SPD)
- Trifft es zu, dass, wie im „Main-Echo“ vom 7. Dezember 2009 berichtet wird, der Herr Staatsminister Dr. Spaenle das Ziel der Staatsregierung, die Klassenstärken bis 2013 in den Grundschulen auf 25 zu senken, wegen der Steuerausfälle infrage stellt und wenn ja, gibt es konkrete Pläne dazu?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Ziel der Staatsregierung, die Klassenhöchstschülerzahl an den Grundschulen bis zum Ende der Legislaturperiode sukzessive zu verringern, besteht. Konkretisierte Pläne gibt es derzeit nicht, da dies im Rahmen der turnusgemäßen Haushaltsverhandlungen geklärt werden muss.

11. Abgeordneter
Markus Reichhart
(FW)
- An wie vielen Grundschulen im Regierungsbezirk Unterfranken (aufgeschlüsselt nach Landkreisen und namentliche Auflistung) gibt es im Schuljahr 2009/2010 einen Vorkurs Deutsch und wie viele Schüler werden durch diesen gefördert (landkreisweite Auflistung)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zum Stand 1. Oktober 2009 waren im Regierungsbezirk Unterfranken 194 Vorkurse Deutsch errichtet, die von 1.630 Kindern besucht werden. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und Schulen ist zum jetzigen Stand der Auswertung der amtlichen Schuldaten zu dieser Thematik nicht möglich.

12. Abgeordnete
Maria Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Mit welchen zusätzlichen Kosten pro Jahr für Schülerbeförderung, für Schulhausumbauten und für notwendige neue Ausstattungen rechnet die Staatsregierung bei Einführung der so genannten „Mittelschule“ und von wem sind diese Kosten zu tragen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Zuge der Weiterentwicklung der Hauptschulen zu Mittelschulen entstehen insgesamt keine zusätzlichen notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, für Schulhausumbauten oder für Ausstattungen.

Hauptschulen, die zusätzlich zum Regelzug für die Schülerinnen und Schüler wesentliche Bildungsangebote gewährleisten, erhalten die Bezeichnung „Mittelschule“. Diese wesentlichen Bildungsangebote sind

- die drei Zweige der Berufsorientierung,
- ein offenes oder gebundenes Bildungsangebot und
- ein Angebot, das zum mittleren Schulabschluss führt.

Soweit Schulen die wesentlichen Bildungsangebote nicht allein einrichten können, besteht die Möglichkeit, dass sie zur Ergänzung ihrer Angebote in Verbänden zusammenarbeiten.

Mit der Einrichtung eigenverantworteter Schulverbände entstehen insgesamt keine notwendigen zusätzlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung.

- Schon bisher besteht für die Schüler, die zum Besuch eines Mittlere-Reife-Zuges oder eines gebundenen Ganztagsangebots einer anderen Hauptschule nach Art. 43 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zugewiesen werden, grundsätzlich ein Beförderungsanspruch auf dem Weg zur Gastschule (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Verordnung über die Schülerbeförderung – SchBefV). An dieser Situation ändert sich mit der Einführung der Mittelschulverbände nichts Substanzielles. Innerhalb der Mittelschulverbände gilt, dass die Schüler einen Beförderungsanspruch zu einer anderen als der bisher besuchten Schule haben, wenn an der

- nächstgelegenen Schule kein Angebot zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses oder kein gebundener Ganztagszug besteht.
- Soweit die Sprengelschule selbst nicht alle drei berufsorientierenden Wahlpflichtangebote einrichten kann – in der Regel können vor allem einzügige Hauptschulen meist nur zwei berufsorientierende Wahlpflichtfächer anbieten – besteht schon nach derzeitiger Rechtslage die Möglichkeit, Schüler, deren gewähltes Wahlpflichtfach an der Sprengelschule nicht angeboten wird, zum Besuch dieses Faches einer anderen Schule zuzuweisen (Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG). Auch in diesem Fall besteht für die Schüler ein Beförderungsanspruch. Kann eine Mittelschule in einem Verbund selbst nicht alle drei berufsorientierenden Wahlpflichtangebote gewährleisten, besteht für die Schüler die Möglichkeit, für den Unterricht im Bereich Berufsorientierung eine andere Schule im Verbund zu besuchen; auch in diesem Fall besteht ein Beförderungsanspruch zur anderen Schule.
 - Infolge der stärkeren Betonung der Berufsorientierung in den Mittelschulen kann sich die Zahl der Beförderungsfälle zum Besuch der berufsorientierenden Wahlpflichtfächer etwas erhöhen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass jedenfalls innerhalb eines Verbundes die Stundenpläne der Schulen so aufeinander abgestimmt werden sollen, dass die Schüler nur jeweils für einen Tag pro Woche eine andere Schule besuchen müssen, um dort am gewünschten Wahlpflichtunterricht teilnehmen zu können.
 - Diesem Mehraufwand steht jedoch gegenüber, dass Mittelschulen in Verbänden deutlich länger bestehen können als Hauptschulen nach den derzeitigen schulrechtlichen Vorgaben. Dies führt schon mittelfristig zu deutlich geringeren Aufwendungen bei der Schülerbeförderung. Für eine Hauptschule gilt derzeit nach Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 BayEUG, dass die Schule zwingend aufzulösen ist, wenn infolge eines Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr durchgängig für alle Jahrgangsstufen Klassen gebildet werden können; die verbleibenden Schüler müssen dann eine andere Hauptschule besuchen, zu der sie in der Regel befördert werden müssen. Innerhalb eines Verbundes gilt demgegenüber, dass eine Mittelschule erst aufzulösen ist, wenn an der Schule keine Klasse mehr gebildet werden kann; zudem sind die Grenzwerte für die Klassenmindest- und Klassenhöchststärke in Verbänden nicht verbindlich. Dadurch können in Verbänden Schulen weiterbestehen, auch wenn sie nicht mehr durchgängig Jahrgangsstufen aufweisen. Dies hat zur Folge, dass die Schüler dieser Schulen länger vor Ort unterrichtet werden können und damit nicht zu einer anderen Schule befördert werden müssen. Die Zahl der Beförderungsfälle, die dadurch vermieden werden kann, ist – über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg betrachtet – wesentlich höher als die Zahl der im Zusammenhang mit der Intensivierung der Berufsorientierung anfallenden zusätzlichen Beförderungen für nur je einen Tag pro Woche.
 - Beförderungsaufwendungen, die sich auf Grund von (freiwilligen) Vereinbarungen der Schulaufwandsträger zur Verteilung von Bildungsangeboten auf Schulstandorte ergeben, sollen aber gleichwohl nach FAG förderfähig sein.

Schulhausumbauten bzw. zusätzliche Ausstattungen sind im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Hauptschulen zu Mittelschulen nicht erforderlich. Der weitere Ausbau von Ganztagsangeboten – an allen allgemeinbildenden Schularten – wurde bereits vor der Entwicklung des Konzepts der Mittelschulen beschlossen, ist also nicht durch die Einführung der Mittelschulen veranlasst. Für Investitionen für schulische Ganztagsangebote wird – schulartunabhängig – eine erhöhte FAG-Förderung gewährt (Programm FAG plus15).

13. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)
- Bezugnehmend auf die Pressemitteilung des Kultusministeriums Nr. 250 „Sportminister Spaenle erhöht Zuschuss für Fanprojekte um 50.000 Euro“ frage ich die Staatsregierung, wie hoch ist die Förderung der Fanprojekte München, Nürnberg und Augsburg durch den Freistaat bisher, wie ist die Aufteilung der zusätzlichen 50.000 Euro auf die drei Städte und wie wird diese nicht proportionale Verteilung (32.000 Euro für München) auf die drei Projekte bzw. vier Vereine hergeleitet und begründet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Fan-Projekt in München wurde bisher mit einem staatlichen Zuschuss in Höhe von 51.128 Euro gefördert, für das Fanprojekt in Nürnberg wurde im Jahr 2009 ein Zuschuss in Höhe von 23.900 Euro und für das Fanprojekt in Augsburg ein Zuschuss in Höhe von 28.800 Euro bewilligt.

Von dem im kommenden Jahr für die Förderung von Fanprojekten in Bayern zusätzlich bereit stehenden Betrag von 50.000 Euro werden 32.000 Euro für das Fanprojekt in München bereit gestellt, weil durch den Träger dieses Projektes bereits seit längerem ein zusätzlicher Bedarf angemeldet worden ist und mit dieser Erhöhung des bisherigen Zuschusses sowie zusammen mit der Förderung durch die Landeshauptstadt München die von der Deutschen Fußball-Liga für dieses Fanprojekt bereit stehenden Mittel in vollem Umfang gebunden und abgerufen werden können. Über die Verteilung der verbleibenden 18.000 Euro wurde noch nicht entschieden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

14. Abgeordnete
**Christa
Naaß**
(SPD)

Nachdem der Erweiterungsbau für die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf am Standort Triesdorf auf Grund der verzögerten Grundstücksverhandlungen erst im Jahr 2013 fertig gestellt sein wird – also erst zwei Jahre, nachdem der doppelte Abiturienjahrgang die Raumnot entsprechend verschärfen wird – und deshalb in dieser Übergangszeit mit hohen Kosten (ca. 4 Mio. Euro) für Provisorien gerechnet wird, frage ich die Staatsregierung, ob es nicht sinnvoll wäre, Alternativen zu prüfen und in der Zwischenzeit z.B. die nach wie vor leer stehenden Räumlichkeiten der ehemaligen Kaserne in Heidenheim (26 km Entfernung), in der Lehrsäle ebenso wie eine Mensa vorhanden sind, zu nutzen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Die Grunderwerbsverhandlungen mit dem Bezirk Mittelfranken für den Erweiterungsbau der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf in Triesdorf gestalten sich insbesondere wegen Fragen des Denkmalschutzes sowie der Orts- und Landschaftsplanung schwierig. Allerdings zeichnet sich derzeit eine Lösung ab, sodass zeitnah mit den Planungen einschließlich des erforderlichen Realisierungswettbewerbs begonnen werden kann. Die Fertigstellung des Erweiterungsbaus wird bis Frühjahr 2013 angestrebt. Für eine Übergangszeit werden Provisorien in Form einer Containerlösung erforderlich sein, da geeignete Räumlichkeiten in Triesdorf und Umgebung nicht zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür werden jährlich ca. 370.000 Euro betragen. Dazu kommen einmalige Aufstellungskosten in Höhe von maximal 475.000 Euro, sodass sich ab 2011 Gesamtkosten von ca. 1.215.000 Euro ergeben.

Die Gebäude der ehemaligen Kaserne in Heidenheim (31 km Entfernung von Triesdorf) dürften keine geeignete Alternative sein, da es nicht um die Teilverlagerung ausschließlich buchbasierter Studiengänge geht, sondern um stark anwendungsbezogene Studienangebote, für die die Infrastruktur in Triesdorf (z.B. Labore, landwirtschaftliche Einrichtungen, Versuchsflächen) unverzichtbar ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

15. Abgeordneter **Peter Meyer** (FW) Wie hoch ist das Werbebudget für Marketingmaßnahmen in Zusammenhang mit der Elektronischen Steuererklärung (ELSTER) in den Jahren 2007, 2008, 2009 und welche Maßnahmen wurden mit diesem Budget in diesen Jahren finanziert und wie hoch fielen die Einsparmaßnahmen in der Verwaltung in diesen Jahren, hervorgerufen durch die Einführung und Nutzung von ELSTER, in Zahlen dokumentiert aus?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

ELSTER-Steuererklärungen werden bereits bei der Dateneingabe durch das Steuerprogramm auf Plausibilität geprüft. Die Datenerfassung im Finanzamt entfällt komplett. Eine Erfolgskontrolle zum 31. Dezember 2005 hat ergeben, dass die Verwaltungskosten je ELSTER-Einkommensteuererklärung 0,11 Euro und je Papier-Einkommensteuererklärung 2,28 Euro betragen.

Einsparungen der Verwaltung durch die Nutzung von ELSTER bei den Einkommensteuererklärungen:

Jahr	Eingegangene ELSTER-Einkommensteuererklärungen	Fiktive Kosten (2,28 €/ Erklärung)	Tatsächliche Kosten (0,11 €/ Erklärung)	Einsparung durch-ELSTER
2007	1.090.058	2.485.332,24 €	119.906,38 €	2.365.425,86 €
2008	1.237.094	2.820.574,32 €	136.080,34 €	2.684.493,98 €
2009	1.348.196 (*)	3.073.886,88 €	148.301,56 €	2.925.585,32 €

(*) Stand November 2009

Zu den Einsparungen, die durch die Nutzung von ELSTER bei der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer oder bei der Steuerkontoabfrage entstehen, liegen keine Zahlen vor.

Landeseigene Marketingausgaben des Freistaats Bayern für ELSTER:

Jahr	ELSTER-CDs (1)	ELSTER-Plakate	Marketing-Artikel (2)	Unterstützung der Finanzämter	Regionale Messen	Ausgaben ELSTER-Marketing
2007	42.995 €		6.419 €	2.960 €		52.374 €
2008	40.697 €	866 €	82.781 €	3.507 €	1.378 €	129.229 €
2009	36.790 €		130.532 €	3.830 €	7.237 €	178.389 €

(1) ELSTER-CDs dienen sowohl als Datenträger als auch als Werbeträger

(2) z.B. Kugelschreiber, Kaffeetassen, Lineale, Eiskratzer, Kalender

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

16. Abgeordneter
**Sepp
Daxenberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass die Fa. bluO von der Fa. Evonik eine Vollmacht gebraucht hätte, die aber nicht vorgelegen ist, um die Eintragung der vier Alzkraftwerke für die Firma Heider im Grundbuch vollziehen zu können, wie dies in der „Financial Times Deutschland“ vom 30. November 2009 behauptet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Der Staatsregierung liegen die entsprechenden Kaufverträge nicht vor, weshalb die Anfrage nur allgemein wie folgt beantwortet werden kann:

Der zivilrechtliche Abschluss eines Vertrages zur Weiterveräußerung der Kraftwerke durch bluO wäre grundsätzlich auch ohne Eintrag einer Auflassungsvormerkung zugunsten von bluO (aus dem Vertrag zwischen Evonik und bluO) möglich gewesen. War zu Gunsten von bluO bereits eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen, so hätte bluO den sich aus der Auflassungsvormerkung ergebenden Eigentumsbeschaffungsanspruch (auch zum Teil) an einen Dritten übertragen können, ohne dass Evonik diesem Rechtsgeschäft hätte zustimmen müssen. Dies wäre nur dann nicht möglich, wenn Evonik mit bluO den Ausschluss der Abtretbarkeit des durch die Vormerkung gesicherten künftigen Eigentumsverschaffungsanspruchs vereinbart hätte.

17. Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FW)
- Nachdem die Staatsregierung dem Vernehmen nach auf Betreiben von Herrn Ministerpräsidenten Seehofer beschlossen hat, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in gestraffter Form komplett neu aufzustellen, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe sie – angesichts der bereits in den Jahren 2003 und 2006 beschlossenen LEP-Gesamtfortschreibungen – nunmehr zu dieser erneuten Fortschreibung veranlasst haben, nach welchem genauen Zeitplan – auch unter Berücksichtigung evtl. notwendiger Änderungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – diese LEP-Gesamtfortschreibung abgewickelt werden soll und ob dabei auch das 2006 ins LEP aufgenommene Vorrangprinzip für ländliche Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, wieder zur Disposition gestellt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die LEP-Fortschreibung 2006 umfasste weder die Überprüfung einzelner Gemeinden in ihrer Einstufung im Zentrale-Orte-System noch ihre Zuordnung bei der raumstrukturellen Gliederung. Beide landesplanerischen Instrumente waren zuletzt im Rahmen des LEP 2003 umfassend überarbeitet worden.

Der Landtag hat im Zusammenhang mit seiner Zustimmung zum LEP 2006 eine Resolution beschlossen (Drs. 15/5958), in der die Staatsregierung aufgefordert wird, das LEP zum Teil A insbesondere im Hinblick auf das Zentrale-Orte-System und die raumstrukturelle Gliederung sowie die Festlegungen zur Zulässigkeit

von Einzelhandelsgroßprojekten zeitnah zu überprüfen und soweit erforderlich zu ändern. Dieser Aufforderung kommt die Staatsregierung nach.

Eine Fortschreibung in den drei Bereichen wirkt sich auf weite Teile des LEP aus. Es liegt daher auf der Hand, im Lichte der gegenwärtigen und zukünftigen Rahmenbedingungen, insbesondere des demografischen Wandels, über den genannten Beschluss hinaus das LEP insgesamt fortzuschreiben. Dabei sollen im Sinne von Entbürokratisierung, Deregulierung und Kommunalisierung die Festlegungen auf den zwingend erforderlichen Regelungsbedarf beschränkt werden.

So stehen zunächst alle bisherigen Festlegungen zur Disposition. Aus Sicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist im Sinne der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen auch weiterhin eine klare Weichenstellung im LEP zugunsten der strukturschwachen ländlichen Räume im Sinne des Vorrangprinzips unverzichtbar.

Die LEP-Gesamtfortschreibung und die Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes stehen inhaltlich und zeitlich in engem Zusammenhang. Ein erster Entwurf von BayLplG und LEP wird im Jahr 2010 vorliegen. Das novellierte BayLplG und das neue LEP sollen noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten.

18. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Ist der Staatsregierung ein Vorschlag zur Anbindung des entstehenden Münchner Stadtteils Freiham bekannt, der vorsieht, Freiham-Nord mit einer Verlängerung der U5 – ausgehend vom Pasinger Bahnhof – mittig zwischen den S-Bahnstrecken der S8 und S5 unter den Stadtvierteln Am Westkreuz und Neuaubing, anzubinden, wie hoch schätzt sie die Chancen der U-Bahnstrecke vom Pasinger Bahnhof bis ins Wohngebiet von Freiham in einer standardisierten Bewertung einen Wert über 1 zu erreichen und würde die Staatsregierung die Strecke trotzdem unterstützen, wenn sie einen Wert unter 1 erhält?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Der Staatsregierung liegt keine Anfrage der Landeshauptstadt München hinsichtlich einer Förderung der Verlängerung der U5 vom Bahnhof Pasing nach Freiham vor.

Die Verkehrsplanung unterliegt der kommunalen Planungshoheit. Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV in der Stadt München ist die Stadt München, die ihre verkehrspolitischen Ziele im Nahverkehrsplan festlegt. Der Nahverkehrsplan beinhaltet für das weitere Zielnetz eine Verlängerung der U5 vom Laimer Platz zum Bahnhof Pasing mit den ergänzenden Bemerkungen: „Die geplante Verlängerung der U5-West von Laim nach Pasing ist derzeit seitens der Landeshauptstadt München nicht finanzierbar. Die Option für eine spätere Realisierung der U5-West im Zusammenhang mit den städtebaulichen Entwicklungen in Pasing wird jedoch offen gehalten.“

Insoweit erübrigen sich derzeit auch etwaige Festlegungen zu einer möglichen Förderung durch den Freistaat.

19. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie lautet exakt im Wortlaut der Text der Beauftragung des „Gutachtens“ „Vergleichende Untersuchung 2. S-Bahn-Tunnel/Südring“, beinhaltet das „Gutachten“ überhaupt eine ingenieurtechnische Kostenermittlung und wenn ja, weshalb ist diese nicht auf der CD zum „Gutachten“, die an die Abgeordneten des Landtags ausgehändigt wurde, enthalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Im Leistungsbild für die vergleichende Untersuchung 2. S-Bahn-Tunnel/Südring wurde unter 2. „Planung“ formuliert: „Kostenermittlung in Anlehnung an den Kostenkatalog zur 2. S-Bahn-Stammstrecke“.

Das Gutachten beinhaltet eine ingenieurtechnische Planung für einen möglichen Südring-Ausbau. Diese Planung bildet u.a. die Grundlage für die Ermittlung von Mengen (z.B. Erdmassen, Kabellängen, Grunderwerb, Sicherungsposten) sowie deren monetären Bewertung. Damit ist gewährleistet, dass die Ergebnisse der vergleichenden Untersuchung vollständig und belastbar sind.

Die Kostenermittlungen im Einzelnen umfassen über 80 Seiten mit Tabellen. Zur Übersichtlichkeit des Berichtes wurde auf die Beifügung verzichtet. Die im Bericht zur Verfügung stehenden Kostentabellen lassen eine vollständige und plausible Übersicht über die anfallenden Kosten je Gewerk bzw. Objekt aufgeschlüsselt nach Bau- und Planungskosten zu. Bereits auf Basis dieser Kostenübersicht wird in der vergleichenden Untersuchung eine Qualität erreicht, die weit über bisherige Überlegungen zum Südring-Ausbau hinausgeht.

20. Abgeordnete
Tanja Schweiger
(FW)
- Welche Themen wird das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Technologie beim angekündigten Gespräch mit Bundesverkehrsminister Ramsauer am 18. Dezember 2009 schwerpunktmäßig behandeln (Nennung konkreter Strecken), in welcher Form wird der Landtag über die Ergebnisse des Gesprächs informiert und welche konkreten Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um die Aufnahme der Elektrifizierung der Strecke Regensburg-Hof in den vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans Schiene zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Wichtige aktuelle Themen sind die Konkretisierung des Projekts „Knoten München“ im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und die Finanzierung des Bundesanteils für den 2. Stammstreckentunnel bis 2019. Über die Ergebnisse wird dem Landtag spätestens im Rahmen der im ersten Quartal 2010 geplanten Anhörung berichtet.

Ferner soll über die Realisierung weiterer wichtiger bayerischer Bedarfsplanvorhaben wie den bayerischen Abschnitt der TEN-Strecke Paris – Bratislava (Neu-Ulm – Freilassing/Grenze), München – Memmingen –

Lindau und Regensburg/Nürnberg – Hof gesprochen werden. Hier werden wir für eine Verstärkung der Investitionen des Bundes und die Einleitung von Planungen eintreten.

Die Elektrifizierung Regensburg – Hof ist bekanntlich als Fußnote zu Nürnberg – Hof bereits im vordringlichen Bedarf enthalten. Die Staatsregierung setzt sich mit Nachdruck gegenüber dem Bund dafür ein, sie als gleichrangiges Projekt zu behandeln und zügig umzusetzen. Derzeit läuft noch die vom Bund beauftragte Überprüfung der Bedarfsplanvorhaben, in deren Rahmen auch Regensburg – Hof untersucht wird. Mit Ergebnissen ist im Frühjahr 2010 zu rechnen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

21. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Wie hoch sind die Zuschüsse, die Projektmittel bzw. die Investitionsmittel für den Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Bayern e.V., im Vergleich zum Landesjagdverband Bayern e.V., im Doppelhaushalt 2009/2010?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

In den Haushaltsplänen des StMUG und des StMELF sind unmittelbar keine Haushaltsmittel für den Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Bayern e.V., und für den Landesjagdverband Bayern e.V. ausgewiesen.

Die Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt sind von den Mitteln aus der Jagdabgabe zu unterscheiden: Gemäß Art. 26 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) wird mit der Gebühr für den Jagdschein vom Jagdscheininhaber eine Jagdabgabe erhoben, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden ist.

Für die Wildland-Stiftung als Naturschutzorganisation des Landesjagdverbands Bayern e.V. sind im Doppelhaushalt 2009/2010 Projektmittel für die Erstellung einer druckfertigen Vorlage der Broschüre „Der Fischotter“ (Herausgeber: Wildland-Stiftung/StMUG) in Höhe von 13.662,83 Euro verbucht. Die Druckkosten übernimmt die Wildland-Stiftung).

22. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FW) Da seit einer Woche bekannt ist, dass es nunmehr 28 Standorte des Suchtpräventionsprojektes „HaLT“ gibt, ist von Interesse, in welchen Städten diese zusätzlichen sieben Standorte neben den bereits bestehenden 21 Standorten eingerichtet worden sind, aufgrund welchen Beschlusses und seit wann haben diese ihre Arbeit aufgenommen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Die neu hinzugekommenen Projektnehmer des Alkohol-Präventionsprojektes „Halt-in-Bayern“ verteilen sich auf die Standorte Bayreuth, Deggendorf, Eichstätt, Fürstenfeldbruck, Kronach, Lichtenfels und Roth (siehe auch www.halt-in-bayern.de).

Die (freiwillige) Möglichkeit der Teilnahme besteht seit dem Start des Projekts im Jahr 2008. Die Entscheidung darüber liegt bei den jeweiligen Initiatoren auf Regionalebene.

Der Beginn des Projektes wurde von den jeweiligen Verantwortlichen wie folgt initiiert:

1. 1. Juli 2009 – Roth (Bezirksjugendwerk AWO Ober- und Mittelfranken)
2. 1. Juli 2009 – Deggendorf (Landratsamt)
3. 1. September 2009 – Kronach (Landratsamt)
4. 1. Oktober 2009 – Eichstätt (Klinik Eichstätt)
5. 1. Oktober 2009 – Fürstenfeldbruck (Caritas Fachambulanz f. Suchterkrankungen)
6. 1. November 2009 – Bayreuth (Landratsamt)
7. 1. November 2009 – Lichtenfels (Landratsamt).

23. Abgeordneter **Günther Felbinger** (FW)
- Weisen die Wasserschutzgebiete Hofstetten West und Hofstetten Ost (Landkreis Main-Spessart) zurzeit die aktuellen gesetzlichen Erfordernisse für eine ausreichende Trinkwasserqualität auf und können diese Wasserschutzgebiete unter diesen Bedingungen für den Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain überhaupt noch als weiteres Standbein der Trinkwasserversorgung in der Region angeboten werden, ist alternativ an eine weitere Verwertung oder Veräußerung des Wasserschutzgebietes an Dritte gedacht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und GesundheitHofstetten West:

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) besitzt in diesem Gebiet sechs Brunnen, die nach neueren Ergebnissen nur noch einen Bruchteil der ursprünglich geplanten Entnahmemengen für Trinkwasserzwecke liefern könnten. Bei größeren Entnahmen ist die Schützbarkeit der Trinkwassergewinnungsanlagen infrage gestellt.

Hofstetten Ost:

Das Wasserschutzgebiet Hofstetten Ost schützt lediglich ein Grundwassererkundungsgebiet, in dem noch keine Trinkwasserbrunnen niedergebracht wurden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt führt für dieses Gebiet aktuell eine Überprüfung im Rahmen einer Datenaktualisierung durch und hält eine Nutzung von bis zu 200.000 m³/Jahr für Trinkwasserzwecke für möglich.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist Pflichtaufgabe der Gemeinden oder der von ihnen beauftragten Träger der öffentlichen Wasserversorgung im eigenen Wirkungskreis. Inwiefern die FWM auch an den genannten kleineren Wasserkontingenten interessiert ist, oder die bereits bestehenden Anlagen veräußern möchte, ist dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nicht bekannt und müsste zunächst von den Wasserversorgungsunternehmen vor Ort entschieden werden.

24. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Ursache bzw. Ursachen hatten die erheblichen Rußstaubemissionen der Lech-Stahlwerke zwischen dem 1. November 2009 und dem 14. Dezember 2009 jeweils, welche Schadstoffmengen wurden in diesem Zeitraum an die Umwelt emittiert, welche Konsequenzen zur Vorbeugung weiterer Störungen wurden eingeleitet?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Im angegebenen Zeitraum kam es am Sonntag, dem 6. Dezember 2009, durch einen elektrischen Defekt zu einer Störung an der Filteranlage 4, die zu einem kurzzeitigen Austreten (< 10 Minuten) erkennbarer, diffuser Emissionen geführt hat. Dies wurde dem Landratsamt am 7. Dezember 2009 schriftlich angezeigt. Die Emissionen waren nicht quantifizierbar.

Bei einer Überprüfung des Stahlwerkes der Lechstahlwerke GmbH einschließlich der Filteranlagen für den Zeitraum vom 7. November bis 17. November 2009 konnten in den Messwertaufzeichnungen der Filteranlagen 1 bis 4 keine Überschreitungen der bescheidmäßig festgesetzten Grenzwerte festgestellt werden. Das Stahlwerk wird vom Landratsamt weiterhin fortlaufend unangemeldet überwacht und überprüft.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

25. Abgeordnete
Johanna Werner-Muggendorfer
(SPD)
- Gibt es in Bayern das Recht auf einen Kindergartenplatz, wenn ja, seit wann?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Diese bundesgesetzliche Regelung gilt auch in Bayern.

Wie bereits in der Antwort zu einer gleichlautenden Anfrage vom 9. Mai 2001 ausgeführt, war jedoch damals umstritten, ob diese Vorschrift von Anfang an auch im Freistaat gegolten hat. Bayern ordnete nämlich den Kindergarten seit jeher dem in der Kulturhoheit der Länder stehenden Bildungsbereich zu. Der Bundesgesetzgeber beabsichtigte seinerzeit, dieser Zuordnung des Kindergartenwesens zum Bildungsbereich bei Schaffung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 26. Juli 1990 Rechnung zu tragen und hat daher im § 26 Satz 2 SGB VIII einen Landesrechtvorbehalt geschaffen. Danach bleiben am 31. Dezember 1990 geltende Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, von den Vorschriften des dritten Abschnitts über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen unberührt. In diesem unter Landesrechtvorbehalt stehenden dritten Abschnitt des SGB VIII hat der Bundesgesetzgeber durch das nachfolgende Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz verankert (§ 24 SGB VIII).

Aufgrund des Inkrafttretens des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) am 1. August 2005 hat sich die Rechtslage entscheidend verändert. Das BayKiBiG wurde zwar ebenfalls als

Bildungsgesetz konzipiert. Der Ausnahmetatbestand in § 26 Satz 2 SGB VIII gilt aber ausschließlich für Regelungen, die bereits vor dem 31. Dezember 1990 galten. Von einer Fortführung des Bayerischen Kindergartengesetzes durch das BayKiBiG kann nicht ausgegangen werden. Das Bayerische Kindergartengesetz vom 25. Juli 1972 ist ausdrücklich mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft getreten. Spätestens seit diesem Zeitpunkt gilt der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auch in Bayern.